Stadt Zürich
Kreisschulbehörde
Uto

Stadt Zürich
Kreisschulbehörde Uto
Fachbereich Schüler*innen
Ulmbergstrasse 1
8002 Zürich

stadt-zuerich.ch/ksb-uto

Merkblatt für Eltern/Sorgeberechtigte

BEZUG VON JOKERTAGEN

nach § 30 Volksschulverordnung (VSV)

Jokertage

§ 30. [1] Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

[2] Die Gemeinden können bestimmen, dass

a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,

b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

[3] Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Hinweis zu § 30, Abs 2 lit a:
Die Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich hat am 13. März 2007 entschieden, dass Jokertage nur pro Schuljahr bezogen werden können, nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils Ende Schuljahr.

Vorgehen bei Bezug von Jokertagen:

1. Die Eltern/Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen spätestens 2 Tage vor der geplanten Absenz mit dem Formular „Bezug von Jokertagen“ der zuständigen Klassenlehrperson mit.
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Test keine Jokertage bezogen werden können.

Wichtig: Die Eltern/Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

DISPENSATIONSGESUCHE

nach § 29 Volksschulverordnung (VSV)

Dispensation (§ 28 VSG)
a. für einen bestimmten Zeitraum

§ 29. [1] Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

[2] Dispensationsgründe sind insbesondere:

a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Dispensation (§ 28 VSG)
b. für bestimmte Fächer

§ 29a [1] Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren.

[2] Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten.

[3] Eine Dispensation setzt eine Gesamtbeurteilung im Sinne von § 33 Abs. 2 und 3 voraus

Dispensationsgesuche:

1. Wünschen Eltern/Sorgeberechtigte ihre Kinder ausnahmsweise über die 2 Jokertage hinaus vom Unterricht zu befreien, reichen sie der Klassenlehrperson ein begründetes Gesuch ein. Sie verwenden dazu das Formular „Dispensationsgesuch Schüler*innen“, welches spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Abreisetermin bei der Klassenlehrperson abzugeben ist.
2. Urlaubsgesuche für vorzeitige Abreise in die Ferien oder verspätete Rückreise sowie für zusätzliche Urlaubstage zwischen den Schulferien werden in der Regel nur einmal pro Stufe (Kindergarten, 1.-3 Schuljahr, 4.-6. Schuljahr, Oberstufe) bewilligt. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schulleitung.
3. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch.
4. Die Schüler*innen sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet. Es werden keine Nachhilfestunden gewährt!

Wichtig: Die Eltern/Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.